



Liebe Familie,

bitte lesen Sie sich die folgenden Seiten sorgfältig durch und unterschreiben Sie die jeweiligen Belehrungen und Einverständnisse. Bitte geben Sie die unterschriebenen Bögen bei der Kita - Leitung wieder ab.

- Belehrungen §34 IfSG
- Lebensmittelhygiene
- Belehrung IfSG
- Impfberatung
- Kopfläuse Zecken
- Fachberatung
- Verzehr mitgebrachter und in der Kita zubereiteter Speisen
- Fotobelehrung Eltern
- Fotoerlaubnis

Bei Bedarf

- Medikamentengabe
- Einsatz Privat-PKW für Ausflüge
- Einverständniserklärung Privat-PKW

Unterschriftenbogen

Bitte bewahren Sie alle Informationen und Belehrungen auf.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Klawonn
(Kita-Leiterin)



Belehrung gemäß §34, Abs. 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie die Einrichtungsleitung bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit



dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps, Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/Kinderärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
Bakterieller Ruhr (Shigellose)	Krätze (Skabies)
Cholera	Masern
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Meningokokken-Infektionen
Diphtherie	Mumps
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Pest
Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
Keuchhusten (Pertussis)	Windpocken (Varizellen)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

Cholera-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
Diphtherie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien
EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Masern
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	Meningokokken-Infektionen
Cholera	Mumps
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Pest
Diphtherie	Typhus oder Paratyphus
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
Hirnhautentzündung zur Hib-Bakterien	Kinderlähmung (Poliomyelitis)



In der KITA abgeben!

Kenntnisnahmen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Aufnahmebedingungen und die Belehrung nach § 34, Abs. 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen habe.

Darüber hinaus bin ich informiert worden, dass im Rahmen des pädagogischen Angebots diverse Ausflüge im Kindertagesstättenalltag gemacht werden. Mir ist daher bekannt, dass die Betreuung, Erziehung und Bildung nicht nur in den Räumen der Kita und auf dem Außengelände stattfindet.

Ort, Datum

Unterschrift



Fachberatung

Die Kindertagesstätten im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Wesermünde haben die Möglichkeit, Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Fachberatung richtet sich an die pädagogischen Fachkräfte und begleitet und unterstützt sie in der pädagogischen Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Die Fachberater/innen stehen den Kindertagesstätten in unterschiedlicher Form bei. Mal geben sie Antworten auf konkrete Fragestellungen zu Praxisthemen (z.B. zum Verhalten eines Kindes), mal unterstützen sie Kindertagesstätten bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Aber auch zur Teamentwicklung wird gerne auf die Fachberatung zurückgegriffen. Die Fachberater/innen sind gut in soziale Netzwerke eingebunden und können uns bei Bedarf Kontakte zu weiteren kinder- und familienbezogenen Institutionen im Umkreis vermitteln.

Fachberatung zu nutzen ist für uns ein Qualitätsmerkmal. Durch geeignete Maßnahmen hilft uns die Fachberatung dabei, unser pädagogisches Handeln zu reflektieren und somit die gute Qualität unserer Arbeit zu sichern. Durch die unabhängige, externe Position, die die Fachberatung einnehmen kann, kann sie Denkanstöße in Veränderungsprozessen geben, eine objektive Sichtweise einnehmen und Impulse zur Weiterentwicklung setzen.

Wir bitten Sie um Ihr Einverständnis, dass die Fachberater/innen in die Gruppe kommen und Ihr Kind gegebenenfalls beobachten darf. Selbstverständlich sind die Daten, die so erhoben werden, absolut vertraulich. Die Fachberatung unterliegt der Schweigepflicht.



In der Kita abgeben!

Fachberatung

Sollten Sie damit **nicht** einverstanden sein, teilen Sie uns dies durch ausfüllen des Abschnitts mit:

- Ich bin/wir sind **nicht** damit einverstanden, dass die Fachberatung mein/unser Kind beobachtet und/oder mit der Fachberatung über mein/unser Kind gesprochen wird.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern



Erklärung der/des Erziehungsberechtigten über die Belehrung zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Fotos und Videos von Kindern im Internet

Das Veröffentlichende von Fotos oder Videos im Internet ist eine Datenübermittlung an einen riesigen unbekanntem Personenkreis. Das Kunsturhebergesetz (KUG) verbietet grundsätzlich eine derartige Veröffentlichung (§ 22 KUG), wenn nicht besondere Ausnahmen vorliegen (§ 23 KUG). Manche denken, dass die Abbildung einer ausreichend großen Gruppe von Personen bzw. Kindern durch das Kunsturhebergesetz gedeckt sei. Das trifft in den meisten Fällen jedoch nicht zu. Für Kindertagesstätten und andere Einrichtungen in der evangelischen Kirche gilt darüber hinaus das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD). Auch darin gibt es keine Rechtsgrundlage, die eine Bildveröffentlichung im Internet zulässt.

Grundsätzlich ist beim Einstellen von Fotos oder Videos im Internet zu berücksichtigen, dass

1. diese beliebig auf fremde Festplatten heruntergeladen werden können,
2. digitale Bilder mit Bildbearbeitungsprogrammen nachbearbeitet, verändert, verzerrt und in einen völlig anderen Kontext, eingestellt werden können (etwa Missbrauch durch pädophile Personen),
3. das nachträgliche Löschen von Fotos so gut wie unmöglich ist, da Kopien an unterschiedlichsten Stellen im Netz kursieren und die Fotos immer wieder auftauchen (Stichwort: Das Internet vergisst nie).

Deshalb ist vor der Einstellung von Fotos oder Videos ins Internet, egal, ob es sich um ein soziales Netzwerk wie Facebook, ein Videoportal wie Youtube, Nachrichtendienste wie Whats App oder ein Online Foto-Portal wie Flickr handelt, in jeden Fall **die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten des abgebildeten Kindes** erforderlich. Liegt sie nicht vor, **ist die Veröffentlichung rechtswidrig**. Ein Verstoß hiergegen kann nach dem Kunsturhebergesetz (§ 33 KUG) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.



In der Kita abgeben!

Belehrung zur

Zulässigkeit der Veröffentlichung von Fotos und Videos von Kindern im Internet

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Weitergabe oder Veröffentlichung von Fotos oder Videos ohne Einwilligung der abgebildeten Person bzw. bei Abbildung von Minderjährigen ohne Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz und das Datenschutzgesetz der EKD darstellen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

für das Kind _____



In der Kita abgeben!

Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Im Kitaalltag spielen die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Projekte und die Öffentlichkeitsarbeit eine immer größere Rolle. Dazu nutzen auch wir moderne Medien und stellen Foto-, Video- und Tonaufnahmen in der Kita her. Im Zeitalter der weltweiten Kommunikation, insbesondere über das Internet, werden Datenschutzbestimmungen zu recht immer sensibler behandelt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns in der untenstehenden Einverständniserklärung mitzuteilen, wie wir mit den Aufnahmen Ihres Kindes umgehen dürfen. Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Punkte an und geben den Bogen unterschrieben an die Kitaleitung zurück.

Wir erklären uns/ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- von meinem Kind Foto- und Tonaufnahmen in der Kita gemacht werden dürfen (ggf. Nichtzutreffendes streichen),
- von meinem Kind zu internen Zwecken (Bildungs- und Entwicklungsdokumentation/Portfolio) Videoaufnahmen gemacht werden dürfen,
- gedruckte Fotos, auf denen mein Kind allein oder mit anderen Kindern zu sehen ist, in der Kita ausgestellt werden dürfen,
- Fotos, auf denen mein Kind zu sehen ist, in der Zeitung oder im Gemeindebrief veröffentlicht werden dürfen,
- Fotos, auf denen mein Kind zu sehen ist, in gedruckter oder digitaler Form an andere Erziehungsberechtigte der Kita ausgehändigt werden dürfen,
- Fotos meines Kindes im Portfolio verwendet werden dürfen,
- Fotos, auf denen mein Kind einzeln oder in einer Gruppe zu sehen ist, im Portfolio eines anderen Kindes verwendet werden dürfen,
- Fotos, auf denen mein Kind einzeln oder in einer Gruppe zu sehen ist, auf der Homepage der Kindertagesstätte abgebildet werden dürfen,
- ein Kindergartenfotograf mein Kind fotografieren darf.

Ort, Datum

Unterschrift



In der Kita abgeben!

Ärztliche Bescheinigung gemäß § 34, Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname des Kindes	Praxisstempel
--------------------------	---------------

- Hiermit wird bescheinigt, dass die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes heute eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erhalten haben.

- Hiermit wird bescheinigt, dass das o.g. Kind über einen vollständigen, altersgerechten Impfschutz nach den Empfehlungen der STIKO verfügt. Die nächste Impfung nach den Empfehlungen der STIKO ist ab dem _____ vorgesehen. Eine zusätzliche Impfberatung ist aus ärztlicher Sicht derzeit nicht erforderlich.

Datum, Ort

Unterschrift der Ärztin/des Arztes



Verdacht auf Kopfläuse

Kopfläuse können im Kindertagesstättenalltag immer mal wieder auftreten. Sie übertragen keine Krankheiten, sind aber sehr lästig, sodass man sie schnell wieder loswerden sollte. Kopfläuse siedeln sich auf allen Köpfen gerne an. Sie sind kein Zeichen für eine mangelhafte Hygiene. Man geht mittlerweile sogar davon aus, dass sie sich auf frisch gewaschenen Haaren besonders wohl fühlen. In einer Gemeinschaftseinrichtung verbreiten sich Kopfläuse dabei besonders leicht.

Sollten Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse feststellen, darf Ihr Kind erst nach einer entsprechenden Kopflausbehandlung die Kita wieder besuchen.

Manchmal regt sich während der Betreuungszeit der Verdacht, dass auf einem Kinderkopf Läuse sein könnten. Um die Verbreitung dann schnellstmöglich einzudämmen, ist es hilfreich, wenn Sie sich damit einverstanden erklären, dass die pädagogischen Fachkräfte auf dem Kopf Ihres Kindes nachsehen dürfen. Natürlich passiert dies im geschützten Rahmen und nicht vor den anderen Kindern.

Zeckenbisse

Wir gehen regelmäßig mit den Kindern in die Natur. Unser Außengelände, die Spaziergänge in der Umgebung oder die Ausflüge in den Wald eröffnen den Kindern vielfältige Erfahrungsräume, die die Sinne und Fähigkeiten der Kinder ansprechen und schulen. Trotz Bekleidung kann es dazukommen, dass sich eine Zecke auf den Körper Ihres Kindes verirrt.

Eine Zecke sollte schnellstmöglich, im Idealfall binnen der ersten 12 Stunden nach dem Biss, entfernt werden, um die Gefahr der Erkrankung durch den Zeckenbiss zu verringern. Dennoch handelt es sich bei der Zeckenentfernung nicht um eine Maßnahme der ersten Hilfe, sondern um eine medizinische Maßnahme, die in erster Linie von den Erziehungsberechtigten oder geschultem medizinischen Personal vorgenommen werden sollte. Fehler bei der Entfernung einer Zecke können dazu führen, dass ein Teil der Zecke im Körper zurückbleibt oder die möglichen Erreger von der Zecke vorzeitig ausgestoßen werden. Aus diesen Gründen entfernen wir in der Kita die Zecke nicht.



In der Kita abgeben!

Umgang beim Verdacht auf Kopfläuse und bei einem Zeckenbiss

Ich, _____,

- bin damit einverstanden, dass eine pädagogische Fachkraft sich den Kopf meines Kindes genauer ansieht, wenn ein Verdacht auf **Kopfläuse** besteht.
- möchte **nicht**, dass eine pädagogische Fachkraft sich den Kopf meines Kindes genauer ansieht, wenn ein Verdacht auf Kopfläuse besteht.

Ich habe auch das Merkblatt „**Zecken**“ gelesen und die Informationen über Risiken und Maßnahmen zur Kenntnis genommen.

- Ich möchte immer **sofort** informiert werden, wenn mein Kind von einer Zecke gebissen wurde.
- Ich möchte **bei Abholung** über einen Zeckenbiss informiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Lebensmittelhygiene

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung zwingt uns, mit Ihnen über ein Thema zu sprechen, das von uns bisher nicht als problematisch angesehen wurde. Die Verordnung verlangt von allen Personen, die Lebensmittel herstellen oder bearbeiten, dass sie durch geeignete Maßnahmen jedes Erkrankungsrisiko für die Verbraucher/Esser ausschließen.

Im Rahmen unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit wird manchmal mit den Kindern gemeinsam gebacken und gekocht. Da bleibt es nicht aus, dass es möglicherweise zu bakteriellen oder sonstigen Verunreinigungen von Lebensmitteln kommt, weil die Kinder natürlich keine, für den Umgang mit bestimmten Lebensmitteln gesetzlich vorgeschriebene, Lebensmittelbelehrung besitzen. Das geringe Restrisiko, das trotz aller Vorsichts- und Aufsichtsmaßnahmen seitens unseres Kindertagesstättenpersonals, das um hygienisch einwandfreies Arbeiten in diesem Rahmen bemüht ist, verbleibt, ließe sich leider nur durch Unterlassen dieser Koch- und Backveranstaltungen ausschließen.

Ähnlich, aber noch weniger berechenbar, ist das Risiko im Falle zu Hause zubereiteter oder gebackener und dann in die Kindertagesstätte mitgebrachter Lebensmittel, die auch für andere Kinder bestimmt sind. Die besten Absichten der „Spenderfamilie“ schützen unser Kindertagesstättenpersonal im Ernstfall eventuell nicht vor schlimmen rechtlichen Folgen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, der Einrichtungsleitung durch Ihre Unterschrift auf dem untenstehenden Abschnitt zu bestätigen, dass Sie einverstanden sind, wenn Ihr Kind gemeinsam hier gekochte, gebackene oder von anderen Eltern zu Hause zubereitete Lebensmittel im Rahmen seines Aufenthalts in unserer Kindertagesstätte verzehrt.



In der Kita abgeben!

Lebensmittelhygiene in der Kita

Dieser Zettel verbleibt in der Kita. Die erste Seite nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen.

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind _____ in der Kindertagesstätte Lebensmittel verzehrt, die gemeinsam mit anderen Kindern in der Einrichtung oder von Eltern anderer Kinder zu Hause zubereitet wurden.

- Ich bin **nicht** damit einverstanden, dass mein Kind _____ in der Kindertagesstätte Lebensmittel verzehrt, die gemeinsam mit anderen Kindern in der Einrichtung oder von Eltern anderer Kinder zu Hause zubereitet wurden.

Ort, Datum

Unterschrift



Einsatz des Privat-PKWs

Ich wurde darüber informiert, dass eventuelle Schäden an meinem PKW, die im Zusammenhang mit der Fahrt

am _____

nach _____

für die Kindertagesstätte Bexhövede

entstehen, durch die Versicherung der Kindertagesstätte oder des Kindertagesstättenverbands nicht abgedeckt sind und somit nicht ersetzt/erstattet werden können.

Ich werde im Schadensfall keine Ersatzansprüche an die Kita/den Kindertagesstättenverband stellen.

Ort, Datum

Unterschrift



Einverständniserklärung Fahrt im Privat-PKW

Frau/Herr _____

steht am _____

als Fahrer/Fahrerin nach _____

zur Verfügung.

Ich kann _____ Kinder im Auto mitnehmen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich damit einverstanden bin, dass mein Kind bei dem/der oben genannten Fahrer/Fahrerin im Auto mitfährt. Einen gesetzlich zugelassenen Kindersitz stelle ich für die Fahrt zur Verfügung.

Name des Kindes

Unterschrift Eltern

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____



Erlaubnis zur Notfallmedikation

Name, Vorname des Kindes

Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des Medikaments:	Name des Medikaments:	Name des Medikaments:
Uhrzeit der Einnahme:	Uhrzeit der Einnahme:	Uhrzeit der Einnahme:
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
Besonderer Gebrauchshinweis:	Besonderer Gebrauchshinweis:	Besonderer Gebrauchshinweis:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ermächtigung der Eltern

Hiermit ermächtige ich, _____,

die Erzieher / Erzieherinnen der Kindertagesstätte Bexhövede meinem Kind

_____ die o.g. Notfallmedikation zu den angegebenen Zeiten und in der angegebenen Dosierung zu verabreichen.

Ich verpflichte mich, auf die Haltbarkeit des Medikaments zu achten und ggf. für Ersatz zu sorgen. Veränderungen der Medikation (z.B. Dosierung) gebe ich sofort bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Datum/ Unterschriften Mitarbeitende